

**Amtsgericht
Hannover**



Geschäfts-Nr.:

414 C 14572/11

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am: 23.03.2012

Kalayci, Justizangestellte

als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Frau Marina Lochstampfer, Raffelbergweg 17, 30853 Langenhagen

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte activeLAW
Klein.Offenhausen.Wolf, Hans-Böckler-Allee 26, 30173 Hannover

Gerichtsfach Nr. 169, Geschäftszeichen: 4087/11

gegen

1. Firma infos24 GmbH, internet service. vertr.d.d. Geschäftsführer Andrés Ehmann,
Josephine Schubert und Manuel Wree, Stephanstr. 11, 10559 Berlin

2. Herrn Andrés Ehmann, Stephanstr. 11, 10559 Berlin

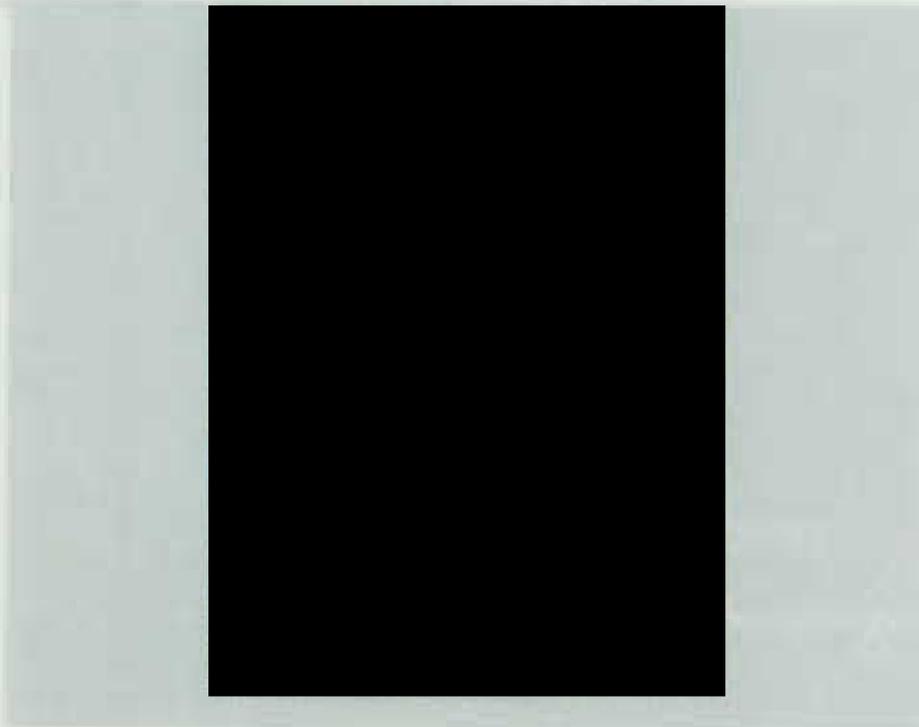
Beklagte

wegen Urheberrechtsverletzung

hat das Amtsgericht Hannover Abt. 414
auf die mündliche Verhandlung vom 09.03.2012
durch die Richterin am Amtsgericht Benz

für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000 € ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu unterlassen, das nachfolgend wiedergegebene Lichtbild im Internet, insbesondere auf den Internetseiten www.divina-commedia.de sowie deren Subseiten öffentlich zugänglich zu machen oder öffentlich zugänglich machen zu lassen:



2. Die Beklagten werden weiter verurteilt, als Gesamtschuldner an die Klägerin 180,00 € nebst 5 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 24.12.2011 zu zahlen.
3. Die Beklagte zu 1) wird darüber hinaus verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Abmahnkosten von 229,30 € zu zahlen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

5. Die Beklagten tragen die Kosten des Rechtsstreits als Gesamtschuldner.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung von 110% des zu vollstreckenden Betrags.

TATBESTAND

Die Klägerin ist nutzungsberechtigte Lizenznehmerin an botanischen Lichtbildern, die ihr Ehemann Uwe Lochstampfer gefertigt hat und die sie zusammen mit entsprechenden wissenschaftlichen Abhandlungen ihres Mannes unter den Internetadressen www.botanikus.de und www.florafoto.de als Datenbanken eingestellt hat. Dort befindet sich ein Hinweis an die Nutzer, dass „eine generelle Verwendung auf Webseiten (privat oder kommerziell)“ ... „nur mit ausdrücklicher Genehmigung statthaft“ sei und dass der Preis für die Lizenzgebühr sich nach der Art und Umfang der Veröffentlichung richte. Nutzungslizenzen für das veröffentlichte Text- und Bildmaterial können über E-Mail-Kontakt bei ihr erworben werden. Sie verkauft zudem entsprechende Daten-CDs für 36,-€ /Stück.

Unter der Internet-Adresse www.divina-commedia.de ist der Beklagte zu 2) als Kontaktperson aufgeführt. Gehostet wird die Seite von der Beklagten zu 1), deren Geschäftsführer wiederum u.a. der Beklagte zu 2) ist. Diese entwickelt neben ihrer Tätigkeit als Internetagentur auch Sprachportale und wirbt mit einem Gesamtumfang von 50.000 Seiten, 400.000 unique visitors im Monat und etwa vier Millionen Seitenaufrufen im Monat. Als Domaininhaber und Vertragspartner der DENIC wird der Beklagte zu 2) geführt im Namen der Organisation der Beklagten zu 1). Im Link „über dieses Projekt“ werden die Nutzer darauf hingewiesen, dass an das Portal ein Chat angeschlossen sei, der die Seite mit allen Sprachportalen verbinde, was aber rein privater Natur sei.

Unter dem Link „la divina commedia/paradies“ war unter der Internet-Adresse www.divina-commedia.de das von Uwe Lochstampfer am 23.7.2008 um 17:28 Uhr gefertigte Lichtbild des *Lolium temulentum*, dessen Nutzungs- und Verwertungsrechte die Klägerin im Dezember 2010 erwarb, eingestellt. Nachdem die Klägerin die Beklagte zu 1) mit Schreiben vom 29.11.2011 zunächst abgemahnt hatte und zur Entfernung des Lichtbilds sowie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aufgefordert hatte (Bl. 36 d.A., auf das inhaltlich Bezug

genommen wird), erhielt sie von dem Beklagten zu 2) die Empfehlung zur Klageeinreichung als Antwort, ohne dass das Lichtbild aus der Website entfernt worden wäre, woraufhin sie ihren jetzigen Prozessbevollmächtigten beauftragte, der die Beklagte zu 1) nochmals erfolglos zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aufforderte und Schadensersatzansprüche im Wege der Lizenzanalogie erfolglos geltend machte. Insoweit wird auf den Inhalt des Schreibens vom 7.12.2011 Bezug genommen (Bl. 11 ff. d.A.). Insbesondere wurde der Beklagten zu 1) eine Zahlungsfrist bis zum 23.12.2011 u.a. für die jetzt geltend gemachten Zahlungsansprüche gesetzt, die erfolglos verstrichen ist. Im Zusammenhang mit dieser vorgerichtlichen Tätigkeit macht die Klägerin Anwaltskosten geltend, die sich nach einem Gebührenwert von 2.180,00 € und einem Gebührenansatz von 1,3 zuzüglich Auslagen berechnen auf 229,30 €. Wegen der Berechnung wird auf Bl. 11 d.A. Bezug genommen.

Die Klägerin behauptet, sie verdiene Geld mit den Lizenzen. Sie habe bislang mindestens 1.600 Lizenz-Verkäufe abgeschlossen und pro Verkauf 2,50 € an die Kindernothilfe in Duisburg abgeführt. Die Beklagte zu 1) habe das Lichtbild zu gewerblichen Zwecken verwendet.

Nachdem die Klägerin die Zahlungsforderung in Höhe von 180,00 € zurückgenommen hat, beantragt sie,

wie in Ziff. 1)-3) erkannt mit der Ausnahme, dass sie zu Ziff. 3) Zinszahlung ab dem 19.12.2011 beantragt.

Die Beklagten beantragen

Klageabweisung.

Sie behaupten, das Motiv sei bei Wikipedia mit 30 Sekunden Aufwand unter eine Creative Common Licence kostenfrei herunterzuladen. Ferner erwerbe man die Rechte an dem Bild über VG Bild-Kunst für 0,75 ct bzw. bis zu fünf Bilder für 4,- €. Die Klägerin habe ihre Bilder selbst bislang kostenlos vergeben. Die Verwendung des Lichtbildes habe lediglich privaten Zwecken des Beklagten zu 2), der allein die Website betreibe, gedient. Sie sind der Ansicht, die von der MFM ermittelten Lizenzgebühren seien nicht gültig für diese Art der Inanspruchnahme.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist zum ganz überwiegenden Teil begründet.

i.

Der Klägerin steht gegenüber beiden Beklagten als Gesamtschuldern (§ 840 BGB) ein Anspruch auf Unterlassung gem. § 97 S. 1, 97 a Abs. 1, 2 Abs. 1 Ziff. 5 UrhG zu, weil sie mit der Homepage-Einstellung des Lichtbildes *Lolium temulentum* von Uwe Lochstampfer, dessen nutzungsberechtigte Lizenznehmerin die Klägerin ist, das gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 5 UrhG geschützte Urheberrecht am Lichtbildwerk verletzt haben.

1.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist die Beklagte zu 1) an dieser Verletzungshandlung beteiligt, auch wenn der Beklagte zu 2) als Homepage-Betreiber im Vordergrund steht. Unstreitig ist die Beklagte zu 1) der Host-Provider der Website www.divina-commedia.de und damit zwar grundsätzlich nicht verantwortlich für Informationen, die sie für Nutzer speichert (§§ 7 Abs. 2 S. 1 TMG, 6 Abs. 2 S. 1 MDStV). Dies gilt aber nur, wenn sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben (§ 10 Ziff. 1 TMG bzw. die übermittelten Informationen nicht ausgewählt haben (§ 8 Abs. 1 Ziff. 3 TMG). Dies ist aber hier gerade der Fall: Hier liegt die Ausnahmesituation vor, dass Personenidentität mit dem Nutzer, dem Beklagten zu 2) besteht, der ebenfalls einer der beiden Geschäftsführer der Beklagten zu 1) ist. In diesem Fall haftet der Host-Provider dennoch wegen seiner Kenntnis von der unzweifelhaft rechtswidrigen Urheberrechtsverletzungshandlung. (*im Ergebnis auch BGH GRUR 2004, 860 – Internetversteigerung I; BGH GRUR 2007, 708 – Internetversteigerung II; BGH GRUR 2008, 702 – Internetversteigerung III; BGH MMR 2008, 400 – „über18.de“*).

Da die Abmahnung der Klägerin erfolglos geblieben ist und das Lichtbild nicht umgehend von der Website entfernt wurde, besteht auch Wiederholungsgefahr, die den Unterlassungsanspruch rechtfertigt.

2.

Da der Beklagte zu 2) derjenige war, der das Lichtbild in die Homepage eingestellt hatte, liegt auch dessen Verantwortlichkeit i.S.d. § 97 UrhG unzweifelhaft vor. Die Abmahnung richtete sich zwar gegen die Beklagte zu 1), mithin an ihn als Geschäftsführer der Beklagten zu 1) und nicht an ihn als Privatperson, so dass sehr fraglich ist, ob die Abmahnung auch ihm persönlich

zugegangen ist. Indes war im vorliegenden Fall eine Abmahnung zur Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs ausnahmsweise entbehrlich. Auf eine Abmahnung kann insbesondere **verzichtet** werden, wenn diese voraussichtlich **nutzlos wäre** (*Schricker-Loewenheim, Urheberrecht 4. Aufl. 2010, § 97 a Rz 16*). Wie die Reaktion des Beklagten zu 2) in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der Beklagten zu 1) auf die Abmahnung der Klägerin zeigt, bestand **keinerlei** Einsicht und Unrechtsbewusstsein sondern im Gegenteil wurde der Klägerin **massiv** gedroht. Ganz offenbar hätte die Klägerin mit einer inhaltsgleichen Abmahnung **gegenüber dem** Beklagten zu 2) keinen Gesinnungswandel hervorrufen können. Dies zeigt **im** Übrigen auch das Verhalten des Beklagten zu 2) im hiesigen gerichtlichen Verfahren, **der den** Unterlassungsanspruch auch nicht etwa sofort anerkannt hat, sondern nach seitenlangem **Gegenvorbringen** lediglich in der mündlichen Verhandlung erklärt hat, er sei **persönlich bereit**, die Unterlassungsverfügung zu akzeptieren, wolle aber keine Kosten hierfür tragen.

II.

Der Klägerin **steht** gegenüber den Beklagten als Gesamtschuldern (§§ 840 BGB) ferner ein Anspruch auf Schadenersatz gem. §§ 97 Abs. 2 S. 1 und Abs. 1, 2 Abs. 1 Ziff. 5 UrhG in Höhe von 180,00 € zu.

Sie kann **aufgrund** der vorgenannten Urheberrechtsverletzung Schadenersatz nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie verlangen (§ 97 Abs. 2 S. 3 UrhG). Diese beruhen auf der Erwägung, dass derjenige, der ausschließliche Rechte anderer verletzt, nicht besser dastehen soll, als er im Falle einer ordnungsgemäß erteilten Erlaubnis durch den Rechtsinhaber gestanden hätte. Infolgedessen ist bei dieser Art der Berechnung der Schadenshöhe danach zu fragen, was vernünftige Vertragspartner als Vergütung für die vom Verletzter vorgenommenen **Benutzungshandlungen vereinbart hätten** (*BGH GRUR 1990, 1008, 1009*), wobei unerheblich ist, ob der Verletzer selbst bereit gewesen wäre, für seine Nutzungshandlungen eine Vergütung in dieser Höhe zu zahlen (*BGH NJW-RR 1990, 1377*). Das Gericht hatte unter Würdigung aller Umstände gem. § 287 Abs. 1 ZPO die Schadenshöhe nach freier Überzeugung zu bemessen und den objektiven Wert der Nutzungsberechtigung zu ermitteln. Konkrete Sätze für **Nutzungsgebühren** hat die **Klägerin** nicht veröffentlicht. Insbesondere kann der Kaufpreis für ihre CD von **36,00 €** insoweit nicht als Maßgabe gesehen werden, weil **dadurch lediglich das** Datenmaterial für die eigene Nutzung veräußert wird, nicht aber gleichzeitig die Genehmigung für eine Verbreitung und Veröffentlichung erteilt wird. **Den Beklagten ist auch nicht gelungen zu** **beweisen, dass die Klägerin ihr Bildmaterial generell stets kostenlos zur Veröffentlichung freigibt.** **Soweit es zwei Nutzer gab, die von der Klägerin die kostenlose Erlaubnis zur** **Verwendung von Bildern** auf ihrer nicht kommerziellen Website erhielten **unter der Auflage, den** Herkunftsnachweis einzustellen, ist dies noch kein hinreichender Anhaltspunkt dafür, dass die

Klägerin ihre Fotos stets kostenlos zur Verfügung stellt und vor allem einer Website überlassen hätte, die mit der Beklagten zu 1) , d.h. einem Anbieter verlinkt ist, der eigenen Angaben zufolge vier Millionen Seitenaufrufe im Monat aufweisen kann. Im Übrigen spricht die Spendenpraxis der Klägerin dafür, dass sie tatsächlich Einnahmen erzielt. Die Kindernothilfe hat bestätigt, von der Klägerin in den Jahren 2004 bis 2011 eine Spendensumme von 4.091 € erhalten zu haben (Bl. 71 d.A.), wobei nicht mehr nachvollziehbar ist, aus wie vielen Lizenzvergaben und wie vielen CD-Verkäufen die Spendensumme resultiert.

Orientierungsmaßstab für den zugrunde zulegenden Tarif kann daher nur die angemessene Vergütung i.S.d. § 32 Abs. 1 S. 2 UrhG sein, die branchenüblich ist. Nach den „MFM-Empfehlungen für das Jahr 2011 für Online-Nutzungen, Internet, Webdesign, Banner, Online-Shops (Werbung/PR/Corporate Publishing)“ ist auf Seite 76 ein Honorarsatz von 180,00 € für eine Nutzungsdauer von bis zu einer Woche auf einer Homepage als Durchschnittswert ermittelt worden. Diese Empfehlungen stellen eine ermittelte Marktübersicht anhand von Angaben ihrer Mitglieder, weiterer Anbieter und einiger Nutzer von Fotolizenzen dar, mithin eine Zusammentragung und Mittlung von Erfahrungswerten, die das Gericht sich zu eigen macht. Entgegen der Auffassung der Beklagten wenden diese Empfehlungen sich auch nicht an andere Nutzer. Die Markterhebungen beziehen sich zwar ausschließlich auf gewerbliche Anbieter und Nutzer, wie das OLG Braunschweig im Urteil vom 08.02.2012 zum Az 2U 7/11 aufgrund des Ergebnisses einer Beweisaufnahme kürzlich festgestellt hat. Indes haben die Beteiligten vorliegend das streitgegenständliche Lichtbild gewerblich genutzt i.S.d. Urheberrechts: Die Beklagte zu 1) ist eine auf Gewinnerzielung gerichtete GmbH, die Powertools für Websites veräußert, Websites erstellt und Schulungen durchführt. Diese ist – zumindest verantwortliche Mitbetreiberin der Homepage, auch wenn der Beklagte zu 2) seinen persönlichen Namen im Vordergrund stehen hat, denn auf ihre Webadresse wird im Link „Kontakt“ hingewiesen und sie ist als „Organisation“ des Domaininhabers bei der DENIC angemeldet. Auch wenn in der Homepage der „divina-commedia.de“ darauf hingewiesen wird, dass es sich dabei um ein reines „Fun-Projekt“ handelt, bezweckt dieses durch den Verweis auf die GmbH der Beklagten zu 1) auf jeden Fall zumindest einen Werbeeffect für den Gewerbebetrieb und hat damit auch einen gewerblichen Charakter. Gleiches gilt für die Klägerin, die mit der Lizenzvergabe und CD-Veräußerung – wenn auch in geringem Maße – gewerblich i.S.d. Urheberrechts handelt.

Da die von der MFM ermittelten Sätze einen Durchschnittswert getroffener Vereinbarungen darstellt, sind diese Werte auch aussagekräftiger für den branchenüblichen Preis als die Honorare, die Von der VG Bild-Kunst genannt werden, zumal diese in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen darauf hinweist, dass ihre Tarife nicht bindend für Vereinbarungen, die von Rechteinhabern mit dem Nutzer unmittelbar geschlossen werden, sind.

III.

Des Weiteren hat die Klägerin einen Aufwendungsersatzanspruch gegenüber der Beklagten aus §§ 97a Abs. 1 S. 2 UrhG in Höhe der geltend gemachten 229,30 € netto.

Sie kann für eine berechtigte Abmahnung Aufwendungsersatz verlangen, soweit die Kosten erforderlich waren und tatsächlich angefallen sind. Obwohl die Klägerin schon zuvor eine Abmahnung erfolglos erteilt hat, war eine weitere anwaltliche Mahnung in diesem Fall durchaus erforderlich, weil das Antwortschreiben der Beklagten zu 1) nicht nur die Ablehnung jeglicher Einstandspflicht sondern auch eine Drohung enthielt, die die Durchsetzung ihrer Rechte verkomplizierte, sodass für die weitere Vorgehensweise durchaus der Rat eines Anwalts vonnöten war.

Bei einem Streitwert von 2.180,00 €, wie er gerichtlich festgesetzt worden ist, ergeben sich die tenorierten Kosten. Wegen der Forderungsberechnung wird auf Seite 11 der Klageschrift (Bl. 11 d.A.) Bezug genommen.

Der Höhe nach ist der Aufwendungsersatzanspruch auch nicht etwa gem. § 97 a Abs. 2 UrhG auf 100,00 € beschränkt, weil gerade kein einfach gelagerter Fall mit einer nur unerheblichen Rechtsverletzung vorlag angesichts des verbalen Auftritts der Beklagten zu 1).

IV.

Der geltend gemachte Zinsanspruch ist erst ab dem tenorierten Zeitpunkt begründet, weswegen die Klage im Übrigen abzuweisen war.

1.

Gegenüber der Beklagten zu 1) kann sie Verzugszinsen gem. §§ 288, 286 BGB beanspruchen. Dieser war mit anwaltlichem Schreiben vom 07.12.2011 eine fruchtlose Zahlungsfrist bis zum 23.12.2011 gesetzt worden, so dass sich diese seit dem 24.12.2011 – und nicht etwa schon, wie von der Klägerin angenommen, seit dem 19.12.2011 – gem. § 286 BGB in Zahlungsverzug befand.

2.

Dies gilt aber nicht auch für den Beklagten zu 2). Das Anspruchs- und Mahnschreiben war ausdrücklich an die Beklagte zu 1) adressiert. Auch wenn der Beklagte zu 2) zwangsläufig davon Kenntnis erhielt, musste er sich die Erklärungen der Klägerin nicht auch persönlich zurechnen lassen. Mangels vorgerichtlicher Anspruchsstellung gegenüber dem Beklagten zu 2) haftet dieser daher nicht für Verzugszinsen, sondern nur für Prozesszinsen gem. §§ 291, 288

BGB ab Zustellung der Klage (§§ 291 BGB, 261 Abs. 1, 253 Abs. 1 ZPO), die dem Beklagten zu 2) gegenüber jedoch ebenfalls am 24.12.2011 erfolgt ist.

V.

Als im Wesentlichen unterliegende Gesamtschuldner sind die Beklagten auch als Gesamtschuldner kostentragungspflichtig (§§ 91 Abs. 1, 100 Abs. 4 ZPO), wobei weder die Einzelhaftung der Beklagten zu 1) für die Abmahnkosten noch die Zuvieforderung der Klägerin im Zusammenhang mit der Klagerücknahme wie auch mit der zum Teil unbegründeten Zinsforderung Anlass zu einer Quotelung gab, weil dadurch keine zusätzlichen Kosten verursacht wurden: Die Abmahnkosten stellen eine Nebenforderung dar, die den Streitwert nicht erhöht und damit keine Kosten auslöst. Die Zuvieforderung der Klägerin, die Anlass zu einer anteiligen Kostenbelastung der Klägerin hätte geben können (§ 269 Abs. 3 S. 2 ZPO) war ebenso wie die Zinsforderung, mit der die Klägerin unterlegen ist, so geringfügig, dass kein Gebührensprung verursacht wurde und damit unberücksichtigt bleiben konnte (§ 92 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO).

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Benz

Richterin am Amtsgericht

28. MRZ. 2012 Ausgefertigt:
..... Justizangestellte
als Urkundsbearbeiter der Geschäftsstelle

